

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band II.

N^{ro}. 44.

Donnerstag, den 14. August 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

Bundesrathes zu den Gesetzentwürfen, die Errichtung einer eidgenössischen Universität und polytechnischen Schule betreffend.

Lit.

Die zwei Gesetzentwürfe, welche wir Ihnen anmit einzubegleiten die Ehre haben, betreffen die Errichtung einer eidgenössischen Universität und polytechnischen Schule. Sie enthalten Vorschläge, wie der Art. 22 der Bundesverfassung praktisch ins Leben einzuführen sein möchte. Erlauben Sie, daß wir, bevor wir in den Gegenstand selbst eintreten, einige Bemerkungen vorausschicken, welche sich auf das Geschichtliche dieses Gegenstandes beziehen, und welche die Vorlage dieser Gesetzentwürfe in formeller Beziehung zu rechtfertigen geeignet sein dürften.

Bereits am 18. November 1848 wurde im Schooße des Nationalrathes folgender Antrag gestellt :

- „1) Es soll eine eidgenössische Universität errichtet werden ;
- „2) Der Sitz derselben darf nicht am Sitze der Bundesstadt sein.“

Diese Motion kam am 25. Wintermonat 1848 in Berathung und es wurde beschlossen, dieselbe an den Bundesrath zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen und diese Behörde einzuladen, auch über die Errichtung einer polytechnischen Schule ihr Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen. In Folge dieses Auftrages wurden schon unterm 4. Januar 1849 verschiedene Fragen, welche sich auf die gedachten Institute bezogen, den Kantonsregierungen zur Bernehmlassung vorgelegt. Die Erwidrerungen hierauf giengen jedoch äußerst langsam ein, so daß die daherigen Akten erst gegen das Ende des Jahres 1849 und Anfangs 1850 als vollständig betrachtet werden konnten. Die Antworten der Regierungen fielen wie es in solchen Verhältnissen zu geschehen pflegt, sehr verschieden, bald mehr bald weniger einläßlich aus. Ueber die eidgenössische Universität und die polytechnische Schule haben weder Wünsche noch Ansichten eröffnet die Regierungen von Solothurn, Appenzell J. Rh. und St. Gallen ; Unterwalden nid dem Wald knüpfte an die allfällige Einführung eidgenössischer Studienanstalten den besondern Wunsch : daß der Besuch derselben nicht obligatorisch erklärt werden möge.

Mehr oder weniger gegen die Errichtung einer Hochschule sprachen sich aus die Regierungen von Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Baselftadt und Appenzell A. Rh.

Günstiger ließen sich dießfalls vernehmen, die Regierungen von Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Basellandschaft, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Was die polytechnische Schule betrifft, so ließen sich dagegen vernehmen: die Regierungen von Uri und Schwyz, hingegen sprachen sich zehn Kantonsregierungen mehr oder weniger für die Errichtung dieser Anstalt aus, nämlich die Regierungen von Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die gegen die Universität oder die polytechnische Schule erhobenen Bedenken, namentlich soweit sich solche auf sofortige Einführung dieser Institute beziehen, sind zunächst und hauptsächlich finanzieller Natur.

Nicht unerwähnt wollen wir hier lassen, daß 314 Studierende bei der Bundesversammlung auf dem Wege der Petition um Errichtung einer eidgenössischen Hochschule eingelangt sind, denen sich später die Veterinär-schüler in Zürich mit dem besondern Begehren angeschlossen haben, es möchte mit der eidgenössischen Hochschule gleichzeitig auch eine Thierarzneischule verbunden werden.

Nach Eingang der verschiedenen Rapporte aus den Kantonen wurde die Zwischenzeit von unserm Departemente des Innern dazu benutzt, die verschiedenen Wünsche und Ansichten zusammenzustellen, sowie auch statistische Notizen zu sammeln, welche in einem Bericht vom 30. April laufenden Jahres zusammengestellt wir der gegenwärtigen Botschaft beizulegen die Ehre haben.

Wären auch die Vorarbeiten früher vollendet gewesen, so hätte es uns im Hinblick auf die vielen

anderweitigen Geschäfte, deren Erledigung zunächst dringend geboten war, nicht an der Zeit geschehen, die gesetzgebenden Räte mit einer Vorlage bezüglich der eidgenössischen Universität und der polytechnischen Schule zu behelligen, denn die Erledigung der materiellen Fragen hatte unstreitig ein Recht auf die Priorität, zumal die Errichtung höherer Bildungsanstalten, durch die Bundesversammlung nicht geradezu kategorisch gefordert wird, sondern mehr dem Ermessen der Bundesbehörden anheimgestellt ist. Die letztern haben inzwischen den Gegenstand nicht aus dem Auge verloren, sondern es wurde namentlich vom Nationalrath unterm 17. Dezember 1850 die Berichterstattung über Errichtung einer Universität und polytechnischen Schule dem Bundesrath in Erinnerung gebracht, und die im Budget von 1851 ausgeworfene Summe von Fr. 3000 in der Rubrik „Departement des Innern“ hatte wesentlich die Bestimmung für Expertisen im Interesse jener höhern Lehranstalten verwendet zu werden.

Am 7. Mai laufenden Jahres endlich konnte der Bundesrath zur Wahl einer Kommission schreiten, welcher die Aufgabe gestellt wurde, über die Universität und die polytechnische Schule ihr Gutachten abzugeben und sofern sie für diese Anstalten sich auszusprechen geneigt sein sollte, einschlagende Gesetzentwürfe auszuarbeiten. Diese Kommission wurde bestellt aus den Herren

Blanchet, Vizepäsident des Erziehungs Rathes von Waadt;

General Düfour, in Genf;

Regierungs- und Erziehungspräsident Escher, in Zürich;

Pfarrer Federer, in Ragaz;

Professor Merian, in Basel;

Erziehungsdirektor Moschard, in Bern;
 Nationalrath Pfyffer, in Luzern;
 Professor Rud. Rauchenstein, in Aarau;
 Professor Alex. Schweizer, in Zürich;
 Professor Trorer, in Bern.

Diese Kommission versammelte sich (mit Ausnahme des Herrn Dr. Pfyffer), welcher wegen anderweitiger amtlicher Funktion verhindert war, die Wahl anzunehmen) im Laufe der Monate Mai und Juni unter dem Voritze des Vorstandes unseres Departementes des Innern und unterzog die Fragen der Universität sowohl als der polytechnischen Schule einer genauen, allseitigen und gründlichen Prüfung. Die daherigen Resultate sind in den Mehrheits- und Minderheitsgutachten, sowie in den einschlagenden Gesetzentwürfen enthalten, welche bereits seit etwa 14 Tagen als Manuscript gedruckt und an die sämmtlichen Mitglieder der Bundesversammlung ausgetheilt worden sind. Wir glaubten hierin das geeignetste Mittel zu erblicken, um die gesetzgebenden Räte über Stand und Bedeutung der Fragen am besten zu orientiren; indem der Gegenstand nach beiden Richtungen hin, sowohl für als gegen so erschöpfend erörtert worden ist, daß uns, indem wir uns ausdrücklich auf die Kommissionsgutachten beziehen, nur Weniges beizufügen noch übrig bleibt.

Wenn die Wünschbarkeit oder Nothwendigkeit einer eidgenössischen Universität in Erwägung gezogen wird, so scheinen uns zweierlei Standpunkte hiebei vorzüglich in Frage zu kommen, nämlich die vaterländisch-volksthümliche und die wissenschaftliche Seite des Gegenstandes. Nach beiden Richtungen hin erachten wir es unserer Stellung für angemessen, wenn wir, in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Expertenkommission, die Errichtung

einer eidgenössischen Universität als ein wahres Bedürfnis bezeichnen und somit auch deren Schöpfung als Höhepunkt der neuern Institutionen, als Schlüsselstein des neuen Bundes dringend anempfehlen.

Wenn auch die schweizerische Bevölkerung in einer großartigen Vergangenheit, in einer hehren Geschichte die mannigfaltigsten Berührungs- und Anhaltspunkte findet, so läßt sich auf der andern Seite doch nicht läugnen, daß die Strebungen der einzelnen Völkerschaften vermöge der sprachlichen Verschiedenheiten vielfach auseinandergehen, und daß selbst auch die konfessionellen Schattirungen dazu beitragen mögen, die einheitlichen Bande zu lockern und was vereinigt sein soll, mehr oder weniger zu isoliren. Wenn aber etwas die Zusammengehörigkeit aller einzelnen Völkerschaften zu lebendigem Bewußtsein zu bringen vermag, wenn etwas geeignet ist, die Auswüchse der Intoleranz zu beseitigen, so ist es die gemeinsame geistige Bildung, welche als Trägerin der wahrhaften Humanität jeden Partikularismus, jede einseitige Verstandesrichtung zurückweist und die alle einzelnen Bestrebungen in einem höhern Geisteslichte verklärt. Wenn man auch, festhaltend an den Grundsätzen der Bundesverfassung, die Berechtigung der einzelnen Kantone vollkommen anzuerkennen geneigt ist, so wird man auf der andern Seite doch eben so gerne zugeben, daß der Partikularismus auf dem geistigen Gebiete keine wahre Bedeutung hat. In einer gemeinsamen höhern Bildungsanstalt finden alle Gegensätze ihre naturgemäße Vermittlung, es finden alle Theile des Vaterlandes in derselben das höhere, geistige Prinzip, welches sie als integrirende Bestandtheile derselben Einheit sich zu erfassen und diesen Standpunkt mit Klarheit festzuhalten lehrt. Wir sehen auch an andern Staaten, daß

eine gemeinschaftliche Hochschule wesentlich zur Einigung der vereinzeltten Kräfte beiträgt, und daß, was sonst lose auseinanderstehen würde, durch jene Alma-Mater zu einem lebendigen Organismus verbunden wird. Wir haben selbst in neuerer Zeit die Erscheinung wahrgenommen, daß große Staaten in ihrem Unglücke mit der Gründung einer großartig gegliederten Hochschule sich wieder aufgerichtet haben, um wie viel mehr mag die Eidgenossenschaft darauf bedacht sein, in den Tagen des Friedens und der ungehemmten Entwicklung eine Schöpfung ins Leben zu rufen, welche besser als jedes äußere Band die verschiedenen Elemente des Volkslebens zu einigen und zusammenzuhalten vermag.

Knüpft sich an die Gründung einer eidgenössischen Hochschule zunächst allerdings ein politisch vaterländisches Interesse, so ist auf der andern Seite die Bedeutung desselben nicht geringer, wenn sie vom wissenschaftlichen Standpunkte aus gewürdigt wird. Wenn Jemand, so sind wir weit davon entfernt, das Gute zu verkennen, das seit Jahren die vereinzeltten Kräfte im Gebiete des Wissens zu Tage gebracht haben. Wir wissen die Verdienste zu schätzen, welche die kantonalen Anstalten in Genf, Basel, Zürich, Bern u. a. im Dienste der Wissenschaft sich erworben haben; wir wissen, daß das gesammte Vaterland, welches unter frühern Bundeseinrichtungen zu einer gemeinsamen höhern Studienanstalt nicht befähigt war, jenen Akademien und Kantonshochschulen für ihr Wirken immerhin zu hohem Danke verpflichtet ist. Allein ebensowenig darf man sich die Lücken und Mängel verhehlen, welche derartige, die ökonomischen, wie intelligenten Kräfte eines Kantons weit übersteigende Anstalten stets im Gefolge hatten, und mit welchen sie, nach der Natur der Dinge, auch in Zukunft behaftet

sein werden. Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß eine Universität mit ihren höhern Ansprüchen, mit den Anforderungen, welche der gegenwärtige Standpunkt der Wissenschaft an sie macht, von einem einzelnen Kantone nicht geschaffen oder auf die Dauer erhalten werden kann. Soll die Universität mit ähnlichen Instituten des Auslandes Schritt zu halten vermögen, so muß ein Zusammenwirken aller disponibeln Kräfte als unerläßliche Bedingung vorausgesetzt werden. Wird die Pflege der Wissenschaft nach Kantonen isolirt, so wird dieselbe je weilen auch von der politischen Richtung abhängig sein, welche in einem gegebenen Zeitpunkte vorherrschend ist; sie wird, je nach den Verhältnissen, bald einer größern, bald auch nur einer geringen Unterstützung sich zu erfreuen haben; sie wird alle Schwankungen durchleben müssen, welche in dem politischen Leben eines Kantons auf die Oberfläche gelangen. Hiedurch aber verschwindet jeder sichere Hort, dessen eine gedeihliche Entwicklung der Wissenschaft bedarf, der feste Haltpunkt, gestützt auf den das geistige Leben sich nach allen Richtungen entfalten kann. Je enger der Kreis gezogen ist, um so mehr wird sich die Wissenschaft von den jedesmaligen politischen Schwingungen ergriffen finden; je größer hingegen die Grundlage ist, auf welcher die wissenschaftliche Schöpfung aufgeführt wird, desto sicherer wird sie im Drange und in der Ungunst der Zeiten dazustehen vermögen und im Stande sein, unberührt von äußern Einflüssen, nach all ihrer Eigenthümlichkeit sich auszuleben und ihre erhabene Sendung zu erfüllen.

Die wohlthätige Wirksamkeit einer eidgenössischen Gesamthochschule wird aber auch darin zu Tage treten, daß mehr, als es bis anhin geschehen ist, vaterländische Kräfte dem Dienste höherer Wissenschaft sich weihen wer-

den. Wenn zwar zur Begründung der gegentheiligen Ansicht angeführt wird, daß auch unter den jezigen Verhältnissen sich noch jederzeit in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaften Einzelne einen hohen Grad der Bildung zu erreichen vermocht hätten, daß daher in dieser Beziehung die Schweiz den Vergleich mit andern Staaten nicht zu scheuen habe, so kann dieß im gewissen Sinne zugegeben werden; allein dieß beweist offenbar noch nicht zu Gunsten der einzelnen Anstalten, es liefert nur den Beleg, daß das wahre Talent in seiner ursprünglichen Kräftigkeit auch unter ungünstigen Verhältnissen sich Bahn zu brechen weiß und sich zur Geltung zu bringen vermag, während hinwieder nicht geläugnet werden kann, daß erst auf weiterm Umwege und im Auslande diejenige Bildung geholt werden mußte, welche das Vaterland eben so gut und in gewisser Beziehung noch vollständiger zu geben vermöchte, wenn alle Kräfte auf einen Punkt gesammelt würden. Eine Hochschule nämlich, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragt wird, würde nicht bloß die deutsche Wissenschaft, sondern auch die romanische Gelehrsamkeit in sich schließen; sie würde, wie nirgend anderwärts, die Gegensätze vermitteln und die Vorzüge beider Geistesrichtungen zur Anerkennung bringen. Bei dem hohen Maße politischer Freiheit endlich würde die wissenschaftliche Entwicklung in unserm Vaterlande einen unbegrenzten Spielraum finden, während sie anderwärts, je nach der Laune des Tages, bald hier, bald dort verkümmert wird.

Die wichtigste Frage, welche bei der Begründung einer so großartigen Schöpfung ins Bedenken fällt, liegt in der Erwägung, ob die ökonomischen Kräfte des Bundes in richtigem Verhältnisse stehen zu dem, was gefor-

bert werden muß. Die Kommission der Experten hat die Kosten der Universität auf 400,000 neue Franken angeschlagen. Von dieser Summe wären 70,000 Fr. als Leistung des Universitätsfizes und ferner, nach unserm Vorschlage, 20,000 Fr. als Bundeszuschuß zum Fond und 7,000 Fr. als Stipendienbeitrag in Abzug zu bringen. Es würde sich somit das jährliche Budget für die Universität in runder Summe auf 300,000 neue Fr. belaufen. Diese Summe, glauben wir, könne der Bund, ohne andere Zweige des Haushaltes zu benachtheiligen, gewähren, vorausgesetzt immerhin, daß die Vorschläge, die sich auf die Zolleinnahmen beziehen, im Wesentlichen keine Schmälerung erleiden.

Unsere Bemerkungen rücksichtlich des Entwurfes selbst, bei welchem wir im Wesen den Kommissionsvorschlägen uns angeschlossen haben, beschränken sich auf einzelne Artikel, die wir in Kürze noch berühren wollen.

Den Artikel 2 der Kommission haben wir ganz weggelassen. Obschon wir nämlich mit dem dort angegebenen Zwecke der Universität einverstanden sind, so glaubten wir, es gehöre die Aufführung der verschiedenen Zweige nicht in das Gesetz, sondern vielmehr in den Bericht und es enthalte der Letztere in der That Alles, was sachbezüglich gesagt zu werden verdient. Auch wollte man dem Vorwande, daß diese oder jene Organisation mit der im Gesetze ausgesprochenen Zweckbestimmung nicht vereinbar sei, für alle Zukunft entgegen treten.

Die Aussetzung von Stipendien aus Bundesmitteln, wie Art. 31 sie vorschreibt, hat uns in mehr als einer Beziehung äußerst bedenklich erschienen. Man mußte sich gestehen, daß für eine zentrale Behörde es schwer

halten würde, jeweilen die Würdigen zu ermitteln, und daß die Fakultät, Stipendien zu bewilligen, zu Rivaltäten der widerlichsten Art Veranlassung geben könnte. Aus diesen Gründen haben wir die Stipendien lediglich in die Obforge der einzelnen Kantonsregierungen gelegt; überzeugt, daß der Bund das Seine reichlich thut, wenn er die Mittel des wissenschaftlichen Studiums nach einem möglich großartigen Maßstabe gewährt.

Wir weichen auch darin von der Kommission ab, daß wir die Aneufnung des Universitätsfondes wesentlich von Schenkungen und Vermächtnissen abhängig machen wollen, während von der Kommission beantragt worden ist, zu jenem Zwecke jährlich 20,000 Fr. verabsolgen zu lassen. Abgesehen von der Ersparniß, welche hiedurch im Interesse der Bundeskasse erzielt wird, schien uns die ökonomische Unabhängigkeit der Universität in dem Sinne, wie die Art. 14 und 15 des Kommissionsvorschlages bezwecken und in Aussicht stellen, keineswegs unabweislich oder auch nur absolut wünschenswerth zu sein. Die Universität soll keine äußere, auf reiche Geldmittel gestützte Macht im Staate sein, sondern sie soll ihrer Unterordnung unter die Bundesbehörden, ihrer Abhängigkeit vom Staate bewußt bleiben.

Endlich schien uns angemessen, dem Universitätsrath mehr eine vorarbeitende und begutachtende Stellung anzuweisen, während nach dem Vorschlage der Kommission derselbe in einer hervorragend selbstständigen und verfügenden Position auftritt, so insbesondere schien es uns, daß die Wahl der Professoren und übrigen Angestellten der Universität (Art. 73) wirklich vom Bundesrath ausgehen müsse und nicht bloß der letztern Behörde das Bestätigungsrecht reservirt werden dürfe, zumal der Bundesrath auch alle andern eidgenössischen

höhern Beamten zu ernennen hat, deren Wahl nicht ausdrücklich der Bundesversammlung selbst verfassungsgemäß vorbehalten ist.

Was hinsichtlich der Universität gesagt wurde, findet im Ganzen auch auf die polytechnische Schule seine Anwendung. Ueber die bedeutenden Vortheile, welche eine solche Anstalt dem Vaterlande zu gewähren vermöchte, dürften die Stimmen selbst noch weniger getheilt sein, als dieß bei der eidgenössischen Hochschule der Fall war, und zwar wohl schon deßhalb, weil kantonale Institute dieser Art in genügendem Umfange nirgends vorhanden sind. Die Ausgaben für das Polytechnikum sind von der Kommission zu 80,000 Fr. veranschlagt. Rechnet man davon ab, die 14,000 Fr., welche von dem Kanton oder der Stadt, wohin die Schule verlegt wird, geleistet werden sollen; ferner aus den bei der Universität angegebenen Gründen 2000 Fr. für Stipendien und 4000 Fr. als Beitrag an den Fond, so würden sich die jährlichen Ausgaben auf die nicht allzubedeutende Summe von 60,000 neuen Fr. belaufen.

Am Schlusse unseres Berichtes angelangt, erlauben wir uns, Sie, Tit., noch darauf aufmerksam zu machen, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe um so mehr einen vorurtheilsfreien, alle Rücksichten genau abwägenden Prüfung würdig sind, als es sich um Anstalten handelt, welche nicht bloß den Nutzen, sondern auch die Ehre der Eidgenossenschaft fördern sollen; um Anstalten, welche die erhabene Bestimmung haben, dem kommenden Geschlechte eine tüchtige, freie und wahrhaft schweizerische Bildung zu verleihen und dem Staate, wie der Kirche und der Schule würdige Vorsteher zu erziehen; um Anstalten endlich, welche berufen sind, die Trägerinnen der vaterländischen Zukunft zu sein.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die
Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 5. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Entwurf

eines

Bundesgesetzes, die eidgenössische Universität
betreffend.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

In Anwendung des Artikels 22 der Bundesver-
fassung,

Nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Es wird eine eidgenössische Universität er-
richtet.

Art. 2. Die eidgenössische Universität besteht aus fünf Fakultäten. Diese sind:

- 1) die philosophische,
- 2) die katholische theologische,
- 3) die protestantische theologische,
- 4) die juristische,
- 5) die medizinische Fakultät.

Art. 3. Die philosophische Fakultät theilt sich in drei Sektionen. Diese sind:

- 1) die Sektion für humanistische Wissenschaften (Philosophie, Philologie und Geschichte mit Hilfswissenschaften);
- 2) die Sektion für exakte Wissenschaften (Mathematik und Naturwissenschaften);
- 3) die Sektion für Volks- und Staatswirthschaftslehre (Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik).

Art. 4. Mit der philosophischen Fakultät ist ein pädagogisches und philologisches Seminar verbunden. Diese Anstalten sollen besonders zur Ausbildung von künftigen Lehrern an höhern Unterrichtsanstalten dienen.

Art. 5. An der eidgenössischen Universität besteht akademische Lehrfreiheit.

Art. 6. Die Hauptfächer der einzelnen Fakultäten sollen, soweit nicht überwiegende innere Gründe dagegen sprechen, oder äußere Hindernisse im Wege stehen, sowohl in deutscher als in französischer Sprache gelehrt werden.

Art. 7. Um den Bedürfnissen desjenigen Theiles der Schweiz, in welchem die italienische Sprache herrschend ist, Rechnung zu tragen, soll jedenfalls

- 1) in der philosophischen Fakultät das Fach der ita-

lienischen Sprache und Literatur in italienischer Sprache gelehrt werden;

- 2) in der katholisch-theologischen Fakultät einer der für die Fächer der Moral- und Pastoraltheologie anzustellenden Professoren seine Vorträge in italienischer Sprache halten;
- 3) in der juristischen Fakultät das Partikularrecht des Kantons Tessin in italienischer Sprache gelehrt werden.

Ueberdies soll auf die Anstellung von besonders hervorragenden Lehrern italienischer Zunge auch für andere Zweige der Wissenschaft, so weit immer thunlich, Bedacht genommen werden.

Art. 8. Wenn und in wie weit sich das Bedürfnis herausstellen sollte, die Erlernung der drei schweizerischen Nationalsprachen zu erleichtern, so kann für die Anstellung von Sprachlehrern ein Beitrag ausgesetzt werden.

Art. 9. Bei der Anstellung von Gehilfen der Professoren, wie z. B. von Prosektoren, Assistenten u. s. f. ist darauf hinzuwirken, daß sie, in Betreff der Kenntniß der schweizerischen Nationalsprachen, den Professoren, welchen sie beigegeben sind, ergänzend zur Seite stehen und dadurch mit dazu beitragen können, den Unterricht den Studirenden der verschiedenen Zungen so viel als möglich verständlich zu machen.

Art. 10. An der eidgenössischen Universität werden die akademischen Würden, nach erfolgter Prüfung, verliehen.

Art. 11. Es wird ein eidgenössischer Universitätsfond errichtet.

Art. 12. Schenkungen und Vermächtnisse, welche der eidgenössischen Universität gemacht werden, sind dem Universitätsfond einzuverleiben. Wenn dieselben jedoch

nicht der Universität im Allgemeinen, sondern mit spezieller Zweckbestimmung gemacht und angenommen werden, so sind sie abgesondert von dem Universitätsfond zu verwalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Studirenden.

Art 13. Jeder, der als Studirender an die Universität aufgenommen zu werden wünscht, hat ein genügendes Sittenzugniß beizubringen und sich darüber auszuweisen, daß er das achtzehnte Altersjahr angetreten habe. Der letztere Ausweis kann, aus besondern Gründen, ausnahmsweise erlassen werden.

Art. 14. Ueberdies haben Schweizerbürger, die sich um die Aufnahme an die Universität bewerben, entweder ein Zeugniß der Reise zum Besuche der Universität, das ihnen von der zuständigen Behörde ihres Heimathkantons, in Folge einer mit ihnen abgehaltenen Prüfung ausgestellt worden ist, vorzuweisen, oder eine Aufnahmsprüfung an der eidgenössischen Universität selbst, in einer durch das Reglement zu bestimmenden Weise, zu bestehen.

Einstweilen soll es jedoch auch genügen, wenn sie, von Seite der Regierung ihres heimathlichen Kantons, eine einfache Empfehlung zur Aufnahme an die Universität beibringen und dieser Empfehlung Zeugnisse über bisher von ihnen gemachte Studien beilegen.

Art. 15. In der Regel dürfen nur diejenigen, welche förmlich als Studirende an die Universität aufgenommen sind, Vorlesungen an derselben anhören.

In welchen Fällen Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten seien, wird durch das Reglement bestimmt werden.

Art. 16. Es ist den Studirenden anheimgegeben, die Vorträge auszuwählen, die sie anhören wollen. Durch das Reglement kann jedoch eine kleinste Zahl von Vorlesungen, welche jeder Studirende wenigstens zu besuchen hat, bestimmt werden.

Art. 17. Es soll darauf hingewirkt werden, daß an allen Fakultäten so viel als möglich praktische Uebungen, Repetitorien und Konversatorien zur selbstständigen wissenschaftlichen Bethätigung der Studirenden stattfinden.

Art 18. Zur Bekung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens unter den Studirenden, so wie zur Aufmunterung ihres Fleißes, werden von allen Fakultäten periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben ausgesetzt.

Art. 19. Es können an der eidgenössischen Universität Prüfungen zur Erlangung der akademischen Würden bestanden werden.

Art. 20. Ueberdies soll an der eidgenössischen Universität regelmäßige Gelegenheit dazu geboten werden, theils in den verschiedenen Wissenschaften der philosophischen Fakultät Einzelprüfungen, theils an den sämtlichen Fakultäten umfassende, theoretische und, so weit ausführbar, auch praktische Fachprüfungen bestehen zu können.

Art. 21. Die Studirenden haben in der Regel für die Vorlesungen, welche sie besuchen, Honorare (Kollegengelder) zu entrichten, welche durch ein Reglement bestimmt werden.

Ausnahmen hievon treten ein, wenn

- 1) Lehrer Vorträge unentgeltlich halten zu wollen erklären; wenn
- 2) Studirende wegen Dürftigkeit von der Verpflichtung

tung zur Entrichtung der Honorare entbunden werden.

Art. 22. Das Reglement wird den Betrag der von den Studirenden bei der Aufnahme an die Universität und beim Abgange von derselben, als periodische Beiträge an die Sammlungen der Universität u. s. f., zu entrichtenden Gebühren, und wie die letztern verwendet werden sollen, bestimmen.

Art. 23. Dasselbe hat mit Beziehung auf die für die verschiedenen Prüfungen zu erlegenden Gebühren zu geschehen.

Für die in dem Art. 20 erwähnten Prüfungen sind möglichst niedere Gebühren festzusetzen.

Art. 24. Unbemittelte tüchtige Studirende können von der Entrichtung der Honorare für die Vorlesungen der besoldeten Professoren, so wie von der Bezahlung der verschiedenen an der Universität zu erlegenden Gebühren (Art. 22) ganz oder theilweise entbunden werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Lehrerschaft.

Art. 25. Die an den verschiedenen Fakultäten der eidgenössischen Universität wirkenden Lehrer sind in der Regel förmlich angestellt. In diesem Falle führen sie den Titel „Professoren“.

Art. 26. Es kann jedoch auch solchen, welche mit dem Ansuchen einkommen, an einer Fakultät der eidgenössischen Universität Vorträge über einzelne bestimmte Fächer halten zu dürfen, die Bewilligung hierzu, nachdem sie sich über ihre Tüchtigkeit hinlänglich ausgewiesen

haben, ertheilt werden. Die Lehrer dieser Art führen den Namen „Privatdozenten“.

Art. 27. Die Professoren beziehen in der Regel eine fixe Besoldung.

Es kann jedoch auch der Titel eines Professors ohne gleichzeitige Aussetzung eines Gehaltes verliehen werden.

Art. 28. Die sämmtlichen Professoren, diejenigen, welche keine fixe Besoldung beziehen, nicht ausgeschlossen, haben in Betracht des Umfangs ihrer Lehrthätigkeit bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen. Das Maß dieser Verpflichtungen ist aber ein verschiedenes und wird vornehmlich auch nach der Größe des je dem betreffenden Professor auszusetzenden Gehaltes bestimmt.

Art. 29. Die besoldeten Professoren sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Art. 30. Die ordentlichen Professoren beziehen eine höhere Besoldung und haben, in Betreff des Umfangs ihrer Lehrthätigkeit, ausgedehntere Verpflichtungen zu erfüllen als die außerordentlichen Professoren. Eine weitere Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht.

Art. 31. Die Professoren werden auf Lebenszeit ernannt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 66 und 67 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 32. Die Professoren sind, falls die zuständige Oberbehörde nicht ausnahmsweise abändernde Verfügungen trifft, verpflichtet, über diejenigen Fächer, für welche sie zunächst angestellt sind, regelmäßig Vorträge zu halten.

Im Uebrigen steht es ihnen frei, ihre Vorlesungen auch auf andere Gebiete der Wissenschaft auszudehnen.

Art. 33. Die Privatdozenten beziehen keine fixe Bes

foldung. Es können aber denjenigen unter ihnen, welche durch ihre Vorträge eine an der Anstalt bestehende Lücke ausfüllen, oder, auch abgesehen davon, sich durch ausgezeichnete Leistungen eine ansehnliche Wirksamkeit an der Universität zu begründen vermögen, Gratifikationen verabreicht werden.

Art. 34. Die Privatdozenten haben keine Verpflichtungen mit Beziehung auf den Umfang ihrer Lehrthätigkeit zu übernehmen.

Es kann übrigens auf reglementarischem Wege bestimmt werden, daß Privatdozenten, welche während eines gewissen längern Zeitraumes keine Vorträge an der Universität gehalten haben, in Folge dessen aufhören, als Privatdozenten betrachtet zu werden.

Art. 35. Die mittlere Durchschnittssumme der fixen Besoldung beträgt für einen ordentlichen Professor Fr. 3600, für einen außerordentlichen Professor Fr. 2000.

Art. 36. Die jährlichen Gesamtausgaben für die Besoldung des Lehrpersonals, so wie für allfällige Gratifikationen an dasselbe dürfen die Summe von Fr. 300,000 nicht überschreiten.

Unter dem Lehrpersonale sind hier neben den Professoren und Privatdozenten auch die Prosektoren, Assistenten und Sprachlehrer (Art. 8), nicht aber die für die Sammlungen und andere ähnliche mit der Universität zusammenhängende wissenschaftliche Hilfsanstalten angestellten Beamten zu verstehen.

Art. 37. Den besoldeten Professoren fallen die für ihre Vorlesungen bezahlten Honorare zum größten Theile, den unbesoldeten Professoren und den Privatdozenten dagegen ganz zu.

Art. 38. Es wird ein Fond gegründet, aus welchem theils besoldeten Professoren, die in den Ruhestand ver-

setzt worden sind, theils Wittwen und Waisen von Professoren, die einen Gehalt bezogen haben, Pensionen ausbezahlt werden.

Es können auch zwei getrennte Fonds für diese beiden Zwecke gebildet werden.

Pensionen oder Entschädigungen, welche Professoren, die von ihren Stellen entfernt werden (Art. 67), ausbezahlen sind, werden nicht aus dem Pensionsfonde, sondern aus der Bundeskasse bestritten.

Art. 39. Der Pensionsfond wird aus Beiträgen der besoldeten Professoren, aus einem Theile der Gebühren, welche für die Prüfungen zur Erlangung der akademischen Würden entrichtet werden, und aus Zuschüssen der Bundeskasse gebildet.

Die Beiträge der besoldeten Professoren bestehen theils aus der ihnen nicht ausbezahlten Quote der für ihre Vorlesungen entrichteten Honorare (Art. 37), theils, wenn nöthig, auch aus einer Quote, die von ihrer fixen Besoldung zu Handen des Pensionsfondes abgezogen wird. Der Abzug von der Besoldung darf auf keinen Fall mehr als einen Prozent derselben betragen.

Vierter Abschnitt.

Von den Fakultätsbehörden und dem Senate.

Art. 40. Die sämmtlichen Professoren einer Fakultät bilden die Fakultätsbehörde.

Art. 41. Die Vorstände der Fakultätsbehörden sind die Dekane.

Art. 42. Die Dekane werden von den Fakultätsbehörden aus der Mitte der letztern, jeweilen im Frühlinge, auf eine Amtsdauer von einem Jahre gewählt.

Ein Professor, der das Dekanat bekleidet hat, kann für die beiden unmittelbar auf den Ablauf seiner Amtsdauer folgenden Jahre nicht wieder zum Dekane gewählt werden.

Art. 43. Der Senat der Universität besteht aus dem Rektor, den fünf Dekanen und den fünf unmittelbaren Amtsvorgängern dieser im Dekanate. Für das erste Jahr ist statt der letztern von jeder der fünf Fakultäten ein Mitglied in den Senat zu wählen.

Art. 44. Der Rektor ist, als solcher, Vorstand des Senats.

Art. 45. Der Rektor der Universität wird von den sämmtlichen Professoren, frei aus ihrer Mitte, jeweilen im Frühlinge auf eine Amtsdauer von einem Jahre gewählt. Derselbe Professor kann nicht zwei Jahre nach einander die Rektoratsstelle bekleiden.

Ein Professor, der in dem unmittelbar vorhergehenden Jahre Dekan einer Fakultät gewesen ist, kann nicht zum Rektor gewählt werden.

Art. 46. Die Stellen des Rektors und eines Dekans können nicht gleichzeitig von derselben Person bekleidet werden.

Art. 47. Die hauptsächlichsten Berrichtungen der Fakultäten bestehen in der Verständigung über die jeweiligen für den bevorstehenden Kurs anzukündigenden Vorlesungen, in der Veranstaltung der verschiedenen Prüfungen, mit Ausnahme der Aufnahmeprüfungen an die Universität, in der Beurtheilung der, von den Studierenden zur Lösung der aufgestellten Preisaufgaben, eingereichten Arbeiten und in der Abfassung von Gutachten.

Zu den Berathungen der Fakultäten über die für einen bevorstehenden Kurs anzukündigenden Vorträge

sind jeweilen die Privatdozenten der betreffenden Fakultät zuzuziehen.

Art. 48. Der Senat hat das an der Universität herrschende wissenschaftliche Leben im Allgemeinen und den Gang des Unterrichtes an dieser Anstalt im Besondern fortwährend im Auge zu behalten.

Er wacht über das sittliche Verhalten und den Fleiß der Studirenden.

Art. 49. In diesen beiden Richtungen hat der Senat theils, auf Verlangen der Oberbehörden, Berichte und Gutachten an die letztern gelangen zu lassen, theils aber auch von sich aus Vorschläge zu Anordnungen, die er für nothwendig erachtet, bei den Oberbehörden in Anregung zu bringen.

Außerdem liegt dem Senate die unmittelbare Handhabung der Disciplin unter den Studirenden ob. Die Art der Ausübung derselben und die Strafbefugniß, welche dem Senate zu diesem Ende hier einzuräumen ist, werden durch das Reglement näher bestimmt.

Art. 50. Der Senat ordnet die Prüfungen zur Aufnahme an die Universität an.

Art. 51. Die wesentlichste Berrichtung des Rektors besteht in der Leitung der Geschäfte des Senates.

Es ist ihm durch das Reglement eine Einzelcompezenz zur Ahndung geringerer Disciplinarvergehen der Studirenden einzuräumen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Bundesrath, als Oberbehörde der Universität, und dem Universitätsrath.

Art. 52. Der Bundesrath steht der eidgenössischen Universität als oberste leitende und vollziehende Behörde vor.

Art. 53. Unter dem Bundesrathe, beziehungsweise dem Departemente des Innern, steht, zur unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der Universität, ein Universitätsrath.

Art. 54. Der Universitätsrath besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

Er wird vom Bundesrathe aus allen Schweizerbürgern, die bei den Wahlen in den Nationalrath stimmberrechtigt sind, gewählt.

In dem Universitätsrathe dürfen nicht zwei oder mehr Bürger desselben Kantons gleichzeitig sitzen.

Der Präsident des Universitätsrathes darf weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf selbst betreiben oder auf seine Rechnung betreiben lassen.

Art. 55. Die Amtsdauer eines Universitätsrathes beträgt drei Jahre.

Unmittelbar nach jeder Gesammterneuerung des Bundesrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Universitätsrathes statt.

Art. 56. Der Universitätsrath hält seine Sitzungen in der Regel in der Stadt, in welcher sich die Universität befindet.

Art. 57. Er tritt auf den Ruf seines Präsidenten zusammen.

Der Letztere versammelt den Universitätsrath, so oft die Geschäfte es erheischen.

Der Präsident des Universitätsrathes ist verpflichtet, diese Behörde zu versammeln, falls er von dem Bundesrathe dazu angewiesen wird, oder falls zwei Mitglieder des Universitätsrathes es verlangen.

Art. 58. Der Präsident des Universitätsrathes hat seinen Wohnsitz in der Stadt, in welcher sich die Universität befindet, aufzuschlagen.

Art. 59. Der Präsident des Universitätsrathes bezieht eine Besoldung von Fr. 6000 n. W.

Die Mitglieder des Universitätsrathes werden durch Tagelöhner und Ersatz der Reisekosten entschädigt.

Art. 60. Der Sekretär des Universitätsrathes, welcher als solcher auch Sekretär des Präsidenten dieser Behörde ist, wird von dem Universitätsrathe jeweilen unmittelbar nach der Gesammtrenewung des letztern auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Er hat seinen Wohnsitz in der Universitätsstadt aufzuschlagen.

Er bezieht eine Besoldung, die, nach Beschaffenheit der Umstände, bis auf Fr. 3000 n. W. betragen kann und, je im einzelnen Falle, von dem Universitätsrathe festgesetzt wird.

Art. 61. Der Bundesrath wird, betreffend die Versorgung der Universitätskasse, so wie, mit Beziehung auf die Verwaltung des Universitäts- und Pensionsfondes, die nöthigen Anordnungen treffen.

Art. 62. Der Universitätsrath hat, von sich aus oder auf Begehren des Bundesrathes, dem letztern über alle die Universität betreffenden wichtigern Gegenstände sein Gutachten abzugeben. Dieselbe Verpflichtung liegt dem Senate gegenüber dem Universitätsrathe ob.

Reglemente minder wichtigen Belanges gehen vom Universitätsrathe aus.

Art. 63. Die Ernennung der Professoren, Profektoren, Assistenten und Sprachlehrer, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen stehen, auf Bericht und Gutachten des Universitätsrathes; dem Bundesrathe zu.

Art. 64. Der Universitätsrath entscheidet, nach Ein-

holung eines Gutachtens der betreffenden Fakultät, über die Zulassung von Privatdozenten.

Diese Entscheidung unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 65. Der Bundesrath erledigt, auf das Gutachten des Universitätsrathes, Entlassungsbegehren der Professoren.

Art. 66. Falls ein Professor, ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w., andauernd außer Stande ist, seinen Verrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er, auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, von dem Bundesrath, auf das Gutachten des Universitätsrathes, in Ruhestand versetzt werden. Dabei ist aber einem besoldeten Professor mindestens die Hälfte seines fixen Gehaltes als Pension zu belassen.

Art. 67. Wenn ein Professor sich, in Erfüllung seiner Amtspflichten oder in seinem Verhalten überhaupt, in dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wirken an der Universität mit dem Wohle dieser Anstalt unvereinbar erscheint, so kann er von dem Bundesrath, auf den motivirten Antrag des Universitätsrathes, von seiner Stelle, mit oder ohne Aussetzung einer Pension, entfernt werden.

Der Universitätsrath muß seinen Antrag durch die absolute Mehrheit aller Mitglieder beschließen; in Bezug auf den Bundesrath findet dagegen der Art. 38 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten, vom 9. Dezember 1850, seine Anwendung.

Art. 68. Die Bestimmungen der drei letzten Artikel finden auch auf die Prosektoren, Assistenten, Sprachlehrer und Privatdozenten Anwendung.

Art. 69. Für diejenigen, eine der beiden theolo-

gischen Fakultäten betreffenden, Verhandlungen des Universitätsrathes, welche die Begutachtung

- 1) der Ernennung eines Professors;
- 2) der Versetzung eines Professors in den Ruhestand;
- 3) der Entfernung eines Professors von seiner Stelle;
- 4) der Zulassung eines Privatdozenten;
- 5) der im Art. 68 vorgesehenen Schritte gegen einen Privatdozenten

zum Gegenstande haben, begeben sich die Mitglieder des Universitätsrathes, welche nicht der Konfession, um deren theologische Fakultät es sich handelt, angehören, in den Ausstand. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Präsidenten des Universitätsrathes keine Anwendung.

Würde in Folge dessen die Zahl der nicht in Ausstand kommenden Mitglieder des Universitätsrathes nicht mehr fünf betragen, so wären ihnen, bis auf diese Zahl, Ersatzmänner von der gleichen Konfession beizugeben.

Im Falle der Anwendung des Art. 67 ist die Ergänzung durch Ersatzmänner von der nämlichen Konfession in gleicher Weise vorzunehmen.

Art. 70. Die für solche Fälle nöthig werdenden Ersatzmänner sind von dem Bundesrath, zugleich mit dem Universitätsrath, in der nach dem jeweiligen Bestande des letztern erforderlichen Anzahl, auf eine Amtsdauer von drei Jahren, zu wählen.

Art. 71. Dem Universitätsrath steht die Befugniß zu, Professoren von der Verpflichtung, über diejenigen Fächer, für welche sie zunächst angestellt sind, Vorträge zu halten, zu entbinden (Art. 32).

Art. 72. Das Reglement wird bestimmen, bis auf welchen Betrag der Bundesrath und ebenso der Universitätsrath über die für die Zwecke der Universität ausgesetzten Kredite zu verfügen haben.

Art. 73. Der Bundesrath legt der Bundesversammlung, auf das Gutachten des Universitätsrathes, den Vorschlag zu dem Jahresbudget für die eidgenössische Universität, als einen Theil des Entwurfes zu dem Gesamtvorschlage der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft, vor.

Art. 74. Der Bundesrath entscheidet, so weit an ihm, über die Abnahme der sämtlichen, die Universität beschlagenden, Jahresrechnungen, auf das Gutachten des Universitätsrathes hin.

Art. 75. Der Bundesrath entscheidet, auf das Gutachten des Universitätsrathes, über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der Universität mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden (Art. 12).

Art. 76. Der Universitätsrath entscheidet über Gesuche um Bewilligung zum Bezuge eines Honorars, welches 5 Franken für die wöchentliche Stunde einer Vorlesung übersteigt (Art. 21).

Art. 77. Der Universitätsrath entscheidet über die Befreiung von den Honoraren für die Vorlesungen und von den Universitätsgebühren (Art. 22).

Art. 78. Der Universitätsrath erstattet alljährlich einen Bericht über den Gang der Universität an den Bundesrath.

Zu diesem Ende hin zieht er von dem Senate, und dieser hinwieder von den Fakultäten die nöthigen Berichte ein.

Art. 79. Der Präsident des Universitätsrathes hat über alle von dem letztern zu behandelnden Geschäfte ein Gutachten, zur Erledigung derselben, vorzulegen.

Art. 80. Er besorgt, während der Universitätsrath nicht versammelt ist, die laufenden Geschäfte.

Das Reglement wird seine diesfallige Kompetenz näher bestimmen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Sitze der Universität.

Art. 81. Dem Kantone, beziehungsweise der Stadt, in welchem die eidgenössische Universität ihren Sitz haben wird, liegt ob:

- 1) die ihnen gehörenden wissenschaftlichen Sammlungen der Universität zu freier Benutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- 2) so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch die am Universitätsorte im Eigenthume von Korporationen befindlichen, wissenschaftlichen Sammlungen von der Universität ungehindert benutzt werden können.
- 3) die Spitäler, gemäß einer mit dem Bundesrathe zu treffenden Uebereinkunft, zu freiem Gebrauche für den medizinischen Unterricht an der Universität zur Verfügung zu stellen;
- 4) einen botanischen Garten, der von dem Bundesrathe als genügend anerkannt worden ist, der Universität unentgeltlich anzuweisen;
- 5) im Einverständnisse mit dem Bundesrathe die
 - a. für den Universitätsrath,
 - b. für den Senat und die Fakultätsbehörden,
 - c. für die Begehung der akademischen Feierlichkeiten,
 - d. für die Abhaltung der Vorlesungen,
 - e. für das chemische Laboratorium,

- f. für die Anatomie,
 - g. für die Bibliothek,
 - h. für die sämmtlichen Sammlungen und Apparate,
 - i. für die Bedienung der Universität
erforderlichen Gebäulichkeiten unentgeltlich zur Ver-
fügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu un-
terhalten;
- 6) dafür zu sorgen, daß an dem Universitätsitze die für körperliche Uebungen erforderlichen Lokalitäten der Hochschule ohne Entschädigung offen stehen;
- 7) dem Bunde einen jährlichen Beitrag von Fr. 70,000 an die Ausgaben für die Universität zu leisten.

Dieser Beitrag ist in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Die erste Rate verfällt mit dem Ablaufe des dritten Monates nach Eröffnung der Universität.

Art. 82. Falls die Universität in eine Stadt ver-
legt wird, in der sich das eine der beiden christlichen
Glaubensbekenntnisse in bedeutendem Uebergewichte be-
findet, so soll für die Studirenden des andern Glaus-
bensbekenntnisses ein besonderer akademischer Gottesdienst
stattfinden.

Der für denselben anzustellende Geistliche wird von
dem Universitätsrathe unter analoger Anwendung der
im Art. 69 enthaltenen Vorschriften ernannt. Die Wahl
unterliegt der Bestätigung des Bundesrathes.

Es liegt dem Kantone, beziehungsweise der Stadt,
in welcher die Universität ihren Sitz haben wird, ob,
die für die Ausübung des akademischen Gottesdienst er-
forderliche Lokalität anzuweisen.

Art. 83. Die Beamten und Angestellten der Uni-
versität sind mit Beziehung auf ihr Verhältniß zu den
Gesetzen und Behörden des Kantons, in welchem die

Universität ihren Sitz hat, nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, wie die übrigen eidgenössischen Beamten und Angestellten.

Art. 84. Die Studirenden haben keinen privilegirten Gerichtsstand in Beziehung auf das Strafpolizei- und Civilrecht.

Die besondern Reglemente gehen vom Bundesrathes aus und ihre Anwendung geschieht durch die Universitätsbehörden.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 85. Bei Bezeichnung des Kantons, beziehungsweise der Stadt, welcher das Anerbieten gemacht werden soll, Sitz der eidgenössischen Universität, unter Uebernahme der damit verknüpften Verbindlichkeiten, zu werden, ist das gleiche Verfahren in Anwendung zu bringen, das bei Bestimmung des Sitzes der Bundesbehörden befolgt wurde.

Art. 86. Die zuständigen Behörden des Kantons, beziehungsweise der Stadt, welcher das Anerbieten, Sitz der Universität zu werden, gemacht worden ist, haben binnen zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Anerbieten beschloffen worden war, dem Bundesrath die Erklärung abzugeben, ob sie die dem Universitätsitze durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht.

Art. 87. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath wird die zur Vollziehung desselben erforderlichen Maßregeln ergreifen.

Also vom Bundesrathe zur Vorlage an die Bundesversammlung beschlossen.

Bern, den 30. Juli 1851.

Im Namen des Bundesrathes,

Der Präsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Entwurf

zu einem

Bundesgesetze betreffend Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 22 der Bundesverfassung;
nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Es wird eine eidgenössische polytechnische Schule errichtet.

Art. 2. Die Aufgabe der polytechnischen Schule besteht darin: Techniker

- 1) für den Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau;
 - 2) für die industrielle Mechanik;
 - 3) für die industrielle Chemie,
- unter steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse in der Schweiz, theoretisch und, soweit thunlich, praktisch auszubilden.

Art. 3. An der polytechnischen Schule beginnt der Unterricht mit der Stufe, bis auf welche die Schüler der meisten kantonalen und städtischen Industrie- und Gewerbschulen gefördert werden.

Art. 4. Die polytechnische Schule zerfällt, nach den drei Hauptberufsarten, für welche sie ausbilden soll, in drei Abtheilungen, nämlich:

- 1) in eine erste Abtheilung für Ausbildung von Zivilingenieuren;
- 2) in eine zweite Abtheilung für Ausbildung von industriellen Mechanikern;
- 3) in eine dritte Abtheilung für Ausbildung von industriellen Chemikern.

Es kann übrigens der Unterricht an zwei, oder an allen drei Abtheilungen soweit gemeinsam erteilt werden, als dadurch dem speziellen Zwecke jeder einzelnen Abtheilung kein Eintrag gethan wird.

Art. 5. An der ersten Abtheilung der polytechnischen Schule erstreckt sich der Unterricht auf folgende Hauptfächer:

- 1) Topographie und Geodäsie mit praktischen Uebungen auf dem Felde und im topographischen Zeichnen;
- 2) Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau, ebenfalls mit den nöthigen praktischen und graphischen Uebungen;

und außerdem auf folgende Hilfsfächer:

- 3) Maschinenlehre;
- 4) analytische Mechanik;
- 5) Architektur und Konstruktionslehre;
- 6) mechanische Technologie;
- 7) technische Physik;
- 8) höhere mathematische Analysis und Wahrscheinlichkeitsrechnung;
- 9) sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie;
- 10) darstellende Geometrie;
- 11) Elemente der Astronomie;
- 12) Geognosie;
- 13) freies Handzeichnen.

Art. 6. An der zweiten Abtheilung umfaßt der Unterricht folgende Hauptfächer:

- 1) Maschinenlehre;
- 2) Maschinenbau mit Uebungen im Entwerfen von Projekten und im Maschinzeichnen;

und außerdem folgende Hilfsfächer:

- 3) die Anfänge der Topographie mit Uebungen auf dem Felde und im Zeichnen und die Anfänge der Geodäsie;
- 4) Elemente des Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbaues;
- 5) bis 14) die unter 4 bis 13 aufgeführten Hilfsfächer an der ersten Abtheilung.

Art. 7. An der dritten Abtheilung begreift der Unterricht folgende Hauptfächer:

- 1) analytische Chemie;
- 2) technische Chemie; beide Fächer mit praktischen Uebungen im Laboratorium verbunden;

und überdieß folgende Hilfsfächer:

- 3) technische Physik;

- 4) elementare Maschinenlehre ;
- 5) mechanische Technologie ;
- 6) Geognosie ;
- 7) Pflanzenphysiologie ;
- 8) freies Handzeichnen ;

Art. 8. Für alle drei Abtheilungen gemeinsam sollen Vorträge über Kriegswissenschaft und Nationalökonomie gehalten werden.

Art. 9. Es können in der, in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Aufzählung der den verschiedenen Abtheilungen zugetheilten Fächer, falls das Bedürfniß es erheischen sollte, auf reglementarischem Wege Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 10. Der Unterricht wird an allen Abtheilungen der polytechnischen Schule in Kurse abgetheilt.

Die erste und zweite Abtheilung zerfallen in drei und die dritte in zwei Kurse.

Die Kurse sind einjährig.

Sie beginnen jeweilen im Frühling.

Art. 11. Die sämmtlichen Kurse aller Abtheilungen werden jedes Jahr abgehalten.

Art. 12. Es wird auf reglementarischem Wege bestimmt werden, wie die Unterrichtsfächer der verschiedenen Abtheilungen auf die einzelnen Jahreskurse derselben vertheilt, und in welchem Umfange sie in jedem Jahreskurse vorgetragen werden sollen.

Art. 13. Alle Unterrichtsfächer werden an der polytechnischen Schule nur in einer Sprache, und zwar entweder in der deutschen oder in der französischen, nach freier Wahl der für die einzelnen Fächer angestellten Lehrer, vorgetragen.

Art. 14. Schenkungen und Vermächtnisse, welche der

polytechnischen Schule gemacht werden, sind dem Fonde für die polytechnische Schule einzuverleiben.

Wenn dieselben jedoch nicht der polytechnischen Schule im Allgemeinen, sondern mit spezieller Zweckbestimmung gemacht und angenommen werden, so sind sie abgefordert von dem Fonde für die polytechnische Schule zu verwalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Zöglingen.

Art. 15. Die Aufnahme von Zöglingen an die polytechnische Schule erfolgt jeweilen im Frühlinge auf den Anfang der Kurse.

Nur aus besonders dringenden Gründen dürfen Zöglinge im Laufe der Kurse aufgenommen werden.

Art. 16. Es können Zöglinge sowohl in die ersten als auch in die höhern Jahreskurse der verschiedenen Abtheilungen aufgenommen werden.

Art. 17. Bewerber um die Aufnahme an die polytechnische Schule haben :

- 1) ein genügendes Sittenzeugniß beizubringen ;
- 2) darzuthun, daß sie der deutschen und französischen Sprache soweit mächtig seien, als nothwendig ist, um mit Erfolg dem Unterrichte in jeder dieser beiden Sprachen folgen zu können ;
- 3) sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen, die in dem Unterrichte auf der Stufe, in welche der Bewerber einzutreten wünscht, bei dem Schüler als vorhanden vorausgesetzt werden ;
- 4) zu bescheinigen, daß sie, falls sie in den ersten Jahreskurs einer der drei Abtheilungen eintreten wollen, mit dem Anfange dieses Kurses das achtzehnte Alters-

jahr angetreten haben, falls sie aber in einen höhern Kurs eintreten wollen, den entsprechend erhöhten Altersbestimmungen ein Genüge thun.

Nur von der Erfüllung der vierten Aufnahmebedingung kann aus besondern Gründen entbunden werden.

Art. 18. Jeder Zögling der polytechnischen Schule hat einer der drei Abtheilungen derselben anzugehören.

Art. 19. In der Regel dürfen nur diejenigen, welche förmlich als Zöglinge an die polytechnische Schule aufgenommen sind, dem Unterrichte an derselben beiwohnen. In welchen Fällen Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten seien, wird durch das Reglement bestimmt werden.

Art. 20. Für jeden Zögling sind die sämmtlichen Unterrichtsfächer, welche der Abtheilung und dem Kurse, denen er angehört, zugetheilt sind, obligatorisch.

Nur aus besondern Gründen können Zöglinge von einzelnen dieser Fächer entbunden werden.

Art. 21. Wollen Zöglinge einzelne Fächer an Abtheilungen der polytechnischen Schule, denen sie nicht angehören, oder an andern, am Orte der polytechnischen Schule befindlichen höhern Unterrichtsanstalten besuchen, so bedürfen sie hiezu einer Erlaubniß.

Art. 22. Zur Befugung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens unter den Zöglingen, sowie zur Aufmunterung ihres Fleißes werden an allen Abtheilungen der polytechnischen Schule periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben ausgesetzt.

Art. 23. Es soll an der eidgenössischen polytechnischen Schule regelmäßig Gelegenheit dazu dargeboten werden, an allen drei Abtheilungen derselben umfassende theoretische und, soweit ausführbar, auch praktische Fachprüfungen bestehen zu können.

Art. 24. Die Zöglinge haben ein jährliches Schulgeld zu entrichten.

Das Reglement wird die nähere Bestimmung hierüber aufstellen.

Auf keinen Fall darf das Schulgeld den Betrag von 7 Franken für die wöchentliche Stunde eines Jahreskurses überschreiten.

Art. 25. Das Reglement wird den Betrag der von den Zöglingen bei der Aufnahme an die polytechnische Schule, beim Abgange von derselben u. s. w. zu entrichtenden Gebühren, und wie die letztern verwendet werden sollen, bestimmen.

Dasselbe hat mit Beziehung auf die Gebühren für die im Art. 23 erwähnten Prüfungen zu geschehen. Es sind diese Gebühren möglichst nieder anzusetzen.

Art. 26. Unbemittelte tüchtige Zöglinge der polytechnischen Schule können von der Entrichtung der Schulgelder, sowie von der Bezahlung der an der polytechnischen Schule zu erlegenden Gebühren (Art. 25) ganz oder theilweise entbunden werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Lehrerschaft.

Art. 27. Die sämtlichen Lehrer an der eidgenössischen polytechnischen Schule sind förmlich angestellt und beziehen eine Besoldung.

Art. 28. Sie sind entweder Professoren oder Assistenten, und die erstern sind entweder ordentliche oder außerordentliche Professoren.

Art. 29. Die ordentlichen Professoren beziehen eine höhere Besoldung und haben, in Betreff des Umfanges

ihrer Lehrthätigkeit, ausgebehntere Verpflichtungen zu erfüllen als die außerordentlichen Professoren. Eine weitere Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht.

Art. 30. Die Professoren werden auf Lebenszeit ernannt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 58 und 59 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 31. Die jährlichen Gesamtausgaben für die Besoldung des Lehrpersonals (der Professoren und Assistenten), so wie für allfällige Gratifikationen an dasselbe, dürfen die Summe von Fr. 46,000 nicht überschreiten.

Art. 32. Den Professoren fällt der größte Theil der Schulgelder zu. Er wird unter dieselben nach dem Verhältnisse ihrer Stundenzahl vertheilt.

Art. 33. Es wird ein Fond gegründet, aus welchem theils Professoren, die in den Ruhestand versetzt worden sind, theils Wittwen und Waisen von Professoren, Pensionen ausbezahlt werden. Es können auch zwei getrennte Fonde für diese beiden Zwecke gebildet werden.

Pensionen oder Entschädigungen, welche Professoren, die von ihrer Stelle entfernt wurden, auszubezahlen sind, werden nicht aus dem Pensionsfonde, sondern aus der Bundeskasse bestritten.

Art. 34. Der Pensionsfond wird theils aus der nicht unter die Professoren vertheilten Quote der Schulgelder, theils aus Zuschüssen der Bundeskasse, theils, wenn nöthig, auch aus einer Quote der fixen Besoldung der Professoren, welche jedoch auf keinen Fall mehr als ein Prozent der letztern betragen darf, gebildet.

Vierter Abschnitt.

Von der Lehrerversammlung.

Art. 35. Die sämmtlichen Professoren der polytechnischen Schule bilden die Lehrerversammlung derselben.

Das Reglement wird bestimmen, in welchem Umfange auch die Assistenten an derselben Theil zu nehmen berechtigt sein sollen.

Art. 36. Der Vorstand der Lehrerversammlung ist der Rektor der polytechnischen Schule.

Art. 37. Der Rektor wird von der Lehrerversammlung frei aus der Mitte der Professoren der polytechnischen Schule, jeweilen im Frühlinge, auf eine Amtsdauer von einem Jahre gewählt.

Art. 38. Die Lehrerversammlung hat das an der polytechnischen Schule herrschende wissenschaftliche Leben im Allgemeinen, und den Gang des Unterrichtes an dieser Anstalt im Besondern, fortwährend im Auge zu behalten.

Sie wacht über das sittliche Verhalten und, soweit es neben der durch den Artikel 39 angeordneten Beaufsichtigung noch nothwendig ist, auch über den Fleiß der Zöglinge.

Art. 39. In diesen beiden Richtungen hat die Lehrerversammlung theils auf Verlangen der Oberbehörden Berichte und Gutachten an die letztern gelangen zu lassen, theils aber auch von sich aus Vorschläge zu Anordnungen, die sie für nothwendig erachtet, bei den Oberbehörden in Anregung zu bringen. Außerdem liegt der Lehrerversammlung die unmittelbare Handhabung der Disziplin unter den Zöglingen ob. Die Art der Ausübung derselben und die Strafbefugniß, welche der Lehrerversammlung zu diesem Ende hier einzuräumen ist, werden durch das Reglement näher bestimmt.

Art. 40. Die Lehrerversammlung entscheidet über Gesuche von Zöglingen um Bewilligung zum Besuche einzelner Unterrichtsfächer an Abtheilungen der polytechnischen Schule, denen sie nicht angehören, oder an andern, am Sitze der polytechnischen Schule befindlichen Unterrichtsanstalten. (Art. 21.)

Art. 41. Sie beurtheilt die zur Lösung der aufgestellten Preisaufgaben eingereichten Arbeiten.

Art. 42. Sie entscheidet, jeweilen am Schlusse der Jahreskurse, über die Beförderung der Zöglinge in die höhern Kurse.

Art. 43. Sie ordnet die verschiedenen an der Anstalt vorzunehmenden Prüfungen an.

Art. 44. Die wesentlichste Berrichtung des Direktors besteht in der Leitung der Geschäfte der Lehrerversammlung.

Es ist ihm durch das Reglement eine Einzelkompetenz zur Ahndung geringerer Disziplinarvergehen der Zöglinge einzuräumen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Bundesrath als Oberbehörde der polytechnischen Schule und dem Schulrath.

Art. 45. Der Bundesrath steht der eidgenössischen polytechnischen Schule als oberste leitende und vollziehende Behörde vor.

Art. 46. Unter dem Bundesrath, beziehungsweise dem Departemente des Innern, steht zur Leitung und Ueberwachung der polytechnischen Schule ein Schulrath.

Art. 47. Der Schulrath besteht aus einem Präsidenz-

ten und zwei Mitgliedern. Er wird von dem Bundesrath aus allen Schweizerbürgern, die bei den Wahlen in den Nationalrath stimmberechtigt sind, gewählt. Im Schulrath dürfen nicht zwei oder mehr Bürger desselben Kantons gleichzeitig sitzen.

Der Präsident des Schulrathes darf weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf selbst betreiben, oder auf seine Rechnung betreiben lassen.

Art. 48. Die Amtsdauer des Schulrathes beträgt drei Jahre.

Unmittelbar nach jeder Gesammterneuerung des Bundesrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Schulrathes statt.

Art. 49. Der Schulrath hält seine Sitzungen in der Regel in der Stadt, in welcher sich die polytechnische Schule befindet.

Art. 50. Er tritt auf den Ruf seines Präsidenten zusammen.

Der letztere versammelt den Schulrath so oft die Geschäfte es erheischen. Das Reglement wird hierüber nähere Bestimmungen aufstellen, bei deren Erlassung darauf Bedacht zu nehmen ist, daß nicht allzuhäufige Zusammenkünfte des Schulrathes nöthig werden.

Der Präsident des Schulrathes ist verpflichtet, diese Behörde zu versammeln, falls er von dem Bundesrath dazu angewiesen wird, oder falls die beiden übrigen Mitglieder des Schulrathes es verlangen.

Art. 51. Der Präsident des Schulrathes hat seinen Wohnsitz in der Stadt, in welcher sich die polytechnische Schule befindet, aufzuschlagen.

Art. 52. Der Präsident des Schulrathes bezieht eine Besoldung von Fr. 5000.

Die Mitglieder des Schulrathes werden durch Tagelöhner und Ersaz der Reisekosten entschädigt.

Art. 53. Betreffend das Sekretariat des Schulrathes wird der Bundesrath das erforderliche anordnen.

Art. 54. Ebenso hat der Bundesrath, betreffend die Besorgung der Kasse der polytechnischen Schule, sowie mit Beziehung auf die Verwaltung des Fondes dieser Anstalt und des Pensionsfondes die nöthigen Veranstellungen zu treffen.

Art. 55. Der Schulrath hat von sich aus, oder auf Begehren des Bundesrathes, dem letztern über alle die polytechnische Schule betreffenden wichtigern Gegenstände sein Gutachten abzugeben. Diese Verpflichtung liegt der Lehrerversammlung gegenüber dem Schulrathe ob.

Reglemente minder wichtigen Belanges gehen vom Schulrathe aus.

Art. 56. Die Ernennung der Professoren und Assistenten, die Bestimmung des ihnen auszuzehenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen stehen, auf Bericht und Gutachten des Schulrathes, dem Bundesrathe zu.

Art. 57. Der Bundesrath erledigt, auf das Gutachten des Schulrathes, Entlassungsbegehren der Professoren und Assistenten.

Art. 58. Falls ein Professor oder Assistent ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd außer Stande ist, seinen Berrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, von dem Bundesrathe auf das Gutachten des Schulrathes in Ruhestand versetzt werden. Dabei ist ihm aber mindestens die Hälfte seines fixen Gehaltes als Pension zu belassen.

Art. 59. Wenn ein Professor oder Assistent sich in Erfüllung seiner Amtspflichten oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wirken an der polytechnischen Schule mit dem Wohle dieser Anstalt unvereinbar erscheint, so kann er von dem Bundesrath auf den motivirten Antrag des Schulrathes von seiner Stelle, mit oder ohne Aussetzung einer Pension, entfernt werden.

Der Schulrath muß seinen Antrag durch die absolute Mehrheit aller Mitglieder fassen; in Bezug auf den Bundesrath findet dagegen der Art. 38 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit eidgenössischer Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 seine Anwendung.

Art. 60. Das Reglement wird bestimmen, bis auf welchen Betrag der Bundesrath und ebenso der Schulrath über die für die Zwecke der polytechnischen Schule ausgesetzten Kredite zu verfügen haben.

Art. 61. Der Bundesrath legt der Bundesversammlung auf das Gutachten des Schulrathes die Vorschläge zu dem Jahresbudget für die polytechnische Schule, als einen Theil des Entwurfes zu dem Gesamtvoranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft vor.

Art. 62. Der Bundesrath entscheidet, so weit an ihm, über die Abnahme der sämtlichen, die polytechnische Schule beschlagenden Jahresrechnungen auf das Gutachten des Schulrathes hin.

Art. 63. Der Bundesrath entscheidet, auf das Gutachten des Schulrathes, über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der polytechnischen Schule mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden.

Art. 64. Der Schulrath entscheidet über die Befreiung von den Schulgeldern und den übrigen Schulgebühren. (Art. 24.)

Art. 65. Der Schulrath erstattet alljährlich einen Bericht über den Gang der polytechnischen Schule an den Bundesrath.

Zu diesem Ende hin zieht er von der Lehrerverammlung die nöthigen Berichte ein.

Art. 66. Der Präsident des Schulraths hat über alle von den Leztern zu behandelnden Geschäfte ein Gutachten zur Erledigung derselben vorzulegen.

Art. 67. Er besorgt, während der Schulrath nicht versammelt ist, die laufenden Geschäfte. Das Reglement wird seine dießfällige Kompetenz näher bestimmen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Sitze der polytechnischen Schule.

Art. 68. Dem Kantone, beziehungsweise der Stadt, in welcher die eidgenössische polytechnische Schule ihren Sitz haben wird, liegt ob :

1) die ihnen gehörenden wissenschaftlichen Sammlungen, soweit diese mit den Zwecken der polytechnischen Schule zusammenhängen, der Leztern zu freier Benutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ;

2) so viel an ihnen liegt, daraufhin zu wirken, daß auch diejenigen, am Sise der polytechnischen Schule befindlichen wissenschaftlichen Sammlungen dieser Art, welche Korporationen gehören, von der polytechnischen Schule ungehindert benutzt werden können.

3) im Einverständnisse mit dem Bundesrathe diejenigen Gebäulichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten, welche erforderlich sind :

a. für den Schulrath ;

- b. für die Lehrerversammlung ;
- c. für die Begehung von Schulfestlichkeiten ;
- d. für die Abhaltung der Vorlesungen ;
- e. für die verschiedenen Arbeiten der Zöglinge ;
- f. für das chemische Laboratorium ;
- g. für die Bibliothek ;
- h. für die sämmtlichen Sammlungen und Apparate ;
- i. falls es für nothwendig gehalten wird, für die Anordnung von Werkstätten zu praktischen Uebungen der Zöglinge ;
- k. für die Bedienung der polytechnischen Schule ;

4) dafür zu sorgen, daß am Sise der Anstalt die für körperliche Uebungen erforderlichen Lokalitäten ohne Entschädigung zur Benutzung offen stehen ;

5) dem Bunde einen jährlichen Beitrag von Franken 14,000 an die Ausgaben für die polytechnische Schule zu leisten.

Dieser Beitrag ist in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Die erste Rate verfällt mit dem Ablaufe des dritten Monats nach Eröffnung der polytechnischen Schule.

Art. 69. Die Beamten und Angestellten der polytechnischen Schule sind mit Beziehung auf ihr Verhältniß zu den Gesetzen und Behörden des Kantons, in welchen die polytechnische Schule ihren Siz hat, nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, wie die übrigen eidgenössischen Beamten und Angestellten.

Art. 70. Die Zöglinge der polytechnischen Schule haben keinen privilegierten Gerichtsstand in Beziehung auf das Straf-, Polizei- und Zivilrecht. Die besondern Reglemente gehen vom Bundesrathe aus und die Anwendung derselben geschieht durch die Behörden der polytechnischen Schule.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 71. Bei Bezeichnung des Kantons, beziehungsweise der Stadt, welchen das Anerbieten gemacht werden soll, Sitz der eidgenössischen polytechnischen Schule, unter Uebernahme der damit verknüpften Verbindlichkeiten zu werden, ist das gleiche Verfahren in Anwendung zu bringen, das bei Bestimmung des Sitzes der Bundesbehörden befolgt wurde.

Art. 72. Die zuständigen Behörden des Kantons, beziehungsweise der Stadt, welchen das Anerbieten Sitz der polytechnischen Schule zu werden, gemacht werden soll, haben binnen zwei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Anerbieten beschlossen worden war, dem Bundesrath die Erklärung abzugeben, ob sie die dem Sitz der polytechnischen Schule durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht.

Art. 73. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath wird die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massregeln ergreifen.



Bericht des Bundesrathes zu den Gesezentwürfen, die Errichtung einer eidgenössischen Universität und polytechnischen Schule betreffend.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.08.1851
Date	
Data	
Seite	557-603
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 700

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.